

Aufgrund des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) in Verbindung mit §§ 5, 19, 20, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am 20. Dezember 2011 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal

beschlossen und diese am 16.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 zu der hiermit folgenden Fassung geändert.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktorin/ der Direktor oder die Leiterin/ der Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete/ Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Mühlthal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren¹

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (II. § 6 - § 15) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.d.F. vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421).

¹ geändert durch GVE- Beschluss vom 16. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015

*II. Gebühren***§ 6 Benutzung der Friedhofskapelle oder der Trauerhalle**

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR
a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	124,00
b) für jeden weiteren Tag (ausgenommen in Fällen, in denen die Verzögerung der Bestattung nicht von den Angehörigen zu vertreten ist, z.B. bei Fristablauf an Sonn- und Feiertagen)	36,00
c) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag	33,00

(2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn die Dienstleistung des Friedhofswärters nach 19.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

Diese beträgt 41,00.

§ 7 Sonstige Leistungen bei Nutzung der Friedhofskapelle oder der Trauerhalle

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

	EUR
a) Ausschmücken der Trauerhalle	19,00
b) Reinigung der Trauerhalle nach vorherigem Ausschmücken	28,00
c) Reinigung bei der Vornahme einer Sargöffnung in der Leichenhalle	72,00
d) Aufbahrung einer Leiche	28,00

§ 8 Graburkunde

Beim Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern nach § 19 der Friedhofsordnung wird eine Graburkunde als Nachweis des Nutzungsrechts ausgestellt.

Die Gebühr beträgt 28,00 EUR.

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen inklusive Grabaushub werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einem Reihen- oder Familiengrab:

	EUR
a) Erstbestattung	860,00
b) jede weitere Bestattung	860,00
c) in einem Tiefengrab zusätzlich	114,00
d) in Zusammenhang mit einer Umbettung, Tieferlegung oder Ausbettung im Sinne des § 10	76,00
2. für die Bestattung eines Kindes vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einem Reihen- oder Familiengrab:	
	EUR
a) Erstbestattung	391,00
b) jede weitere Bestattung	391,00
c) in einem Tiefengrab zusätzlich	57,00
d) in Zusammenhang mit einer Umbettung, Tieferlegung oder Ausbettung im Sinne des § 10	57,00
3. für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, beträgt die Gebühr 75 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren.	
4. für die Bestattung von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen beträgt die Gebühr 57,00 EUR, wenn sie in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes bzw. der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt wurden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.	

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR
a) in einem Urnengrab	211,00
b) in einem eingefassten Urnengrab	211,00
c) in einem Reihen- oder Familiengrab für Erdbestattungen	211,00

(3) Für Bestattungen die an einem Samstag stattfinden werden zuzüglich der nach § 9 (1) anfallenden Gebühren, bei einer Erdbestattung 240,00 € erhoben. Handelt es sich um eine Urnenbeisetzung nach § 9 (2) fallen zuzüglich 80,00 € an.²

² geändert durch GVE- Beschluss vom 16. Dezember 2014 mit Wirkung vom 1. Januar 2015

§ 10 Umbettung, Tieferlegung und Ausbettung

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Gebühren für die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofgeländes einschließlich Aushub und Schließen der vorherigen Grabstelle beträgt | 861,00 EUR. |
| Handelt es sich um Leichen von Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres, so beträgt die Gebühr | 573,00 EUR. |
| (2) Für die Umbettung einer Aschurne innerhalb des Friedhofgeländes einschließlich Aushub und Schließen der vorherigen Grabstelle beträgt die Gebühr | 287,00 EUR. |
| (3) Die Gebühr für das Tieferlegen innerhalb derselben Grabstelle eines Familiengrabes beträgt | 645,00 EUR. |
| Handelt es sich um Leichen von Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres, so beträgt die Gebühr | 430,00 EUR. |
| (4) Für eine Ausbettung beträgt die Gebühr | 502,00 EUR. |
| Handelt es sich um Leichen von Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres, so beträgt die Gebühr | 287,00 EUR |
| sowie bei Urnen | 143,00 EUR. |

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen (Grabkauf)

- | | |
|---|--------------|
| (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für Erdbestattungen auf 25 Jahre werden für jede mögliche Grabstelle erhoben. | 2.300,00 EUR |
| (2) Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 25 Jahren ist eine Gebühr in gleicher Höhe zu entrichten; bei geringeren Verlängerungszeiten wird die Gebühr im entsprechenden Verhältnis erhoben. | |

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen werden erhoben: | EUR |
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.900,00 |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.400,00 |

§ 13 Erwerb von Urnengräbern oder Urnenschränken/Urnenwänden

- (1) Für die Überlassung eines Urnengrabes mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren zur Beisetzung von Aschenresten werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| für ein Urnengrab sowie ein eingefasstes Urnengrab jeweils zzgl. der jeweiligen Kosten der Einfriedigung. | 1.392,00 |
|---|----------|
- (2) Für eine bestehende Kassette in Urnenschränken/Urnenwänden wird, für die Dauer von 25 Jahren, eine Gebühr von 2.000,00 erhoben. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für eine ab dem 1. Januar 2012 überlassene Kassette in Urnenschränken/Urnenwänden wird, für die Dauer von 15 Jahren, eine Gebühr von 1.200,00 erhoben. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Nutzungsrecht von 15 Jahren anzusetzen ist.

§ 14 Bestehende Erbgräber

Die anteiligen Gebühren pro Einzelgrab auf 25 Jahre für die nach den früheren Friedhofsordnungen verliehenen Erbbegräbnisse, sofern diese 25 Jahre oder mehr Jahre verliehen sind, betragen 2.300,00 EUR

§ 15 Abräumen von Gräbern

- (1) Kommen die Berechtigten ihrer Pflicht zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Gemeinde nicht nach und müssen die Arbeiten daher durch diese ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben.

a) für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern für Erdbestattungen:

	EUR
1. bei Familien- und Erbgräbern, je Grabstelle	430,00
2. bei Reihengräbern	287,00
3. bei Kindergräbern (Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres)	143,00

b) für die Beseitigung von Aschenresten:

	EUR
1. bei Familien- und Erbgräbern, je Grabstelle	215,00
2. bei Reihengräbern	215,00
3. bei Urnengräbern	215,00

- (2) Für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen von Gräbern wird je laufendem Meter eine Gebühr von 72,00 erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal außer Kraft.

Mühlthal, den 23. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand

gez. Dr. Mannes

Dr. Mannes
Bürgermeisterin